

Informationen zum Beschäftigungsverbot

Es gibt keinen generellen Rechtsanspruch für Schwangere auf " Schonplatz" oder " reduzierte Arbeitszeiten" bei Vorliegen einer Schwangerschaft

Beschäftigungsverbote sind nach dem Mutterschaftsschutzgesetz geregelt.

Sie sind vom Arbeitgeber auszusprechen, wenn eine Umsetzung in andere Arbeitsbereiche nicht möglich ist und die Grundarbeit:

- Lasten dauerhaft hebend >5kg, gelegentlich >10 kg
- ab 5. Monat bei stetigem Stehen, wenn diese Tätigkeit täglich 4 Stunden übersteigt
- dauerhaft Hocken, Bücken oder überstrecken
- Geräte und Maschinen mit Fußantrieb
- Schälen von Holz
- Gefahren für Leibesfrucht durch Arbeitsmaterialien (Gifte, Chemie), Infektionsgefahren (Kinder KH differenzierte Angaben des Arbeitsschutzes)
- nach 3. Monat auf Beförderungsmitteln
- Erhöhte Unfallgefahr
- Akkordarbeit, Fließbandarbeit

Für die Prüfung evtl. Gefahren, der Umsetzung auf andere Arbeitsbereiche und die eventuelle Ausstellung eines Beschäftigungsverbotes sind allein die ARBEITGEBER verantwortlich. Oftmals lassen sie helfend Betriebs/ Arbeitsmediziner Empfehlungen aussprechen, nach denen sie sich richten.

Niedergelassen Ärzte können ggf. Befunde (Status Kinder KH) erheben und weiterleiten, aber keine Beschäftigungsverbote ausstellen, die sich auf Arbeitssituationen beziehen.

Ein **individuelles Beschäftigungsverbot** wurde geschaffen, um Risikopatientinnen ohne vorliegende Schwangerschaftserkrankung vor Gefahren für die Schwangerschaft zu schützen.

Dazu zählen

- Zustand nach mehreren Fehl-/ Totgeburten
- höhergradige Mehrlinge/ Zwillinge ab bestimmten SS Zeitpunkt
- Zustand nach schweren Grunderkrankungen mit Dauerschaden, Herzfehler mit Belastungseinschränkungen, vorbestehender Diabetes mellitus, zN. Krebs KH

Laut gesetzlicher Grundlage sind in der Schwangerschaft auftretende Probleme wie drohende Frühgeburten/ Diabetes/ Gestose / Erschöpfungen, Schwangerschaftsdepressionen sind keine Indikation für ein BV, da es sich dann um Erkrankungen handelt und eine AU-Bescheinigung notiert werden muss. Der Unterschied ist, dass bei einem BV noch KEINE KRANKHEIT bestehen darf.

Arbeitswege, Arbeitszeiten (laut Gesetz bis 80h über 2 Wochen gestattet) sind keine Gründe für ein Beschäftigungsverbot. Familiäre Belastungen sind als im Rahmen eines Versorgungsverhältnisses (Ehe / Beziehungs- und Familiensituation) ein Teil der sozialen Verantwortung in einer Partnerschaft. Bei Erkrankungen können helfend Haushalthilfen der KK beantragt werden.